

Verordnung über die Filiale Grenchen-Bettlach der Amtschreiberei Lebern¹⁾

RRB vom 30. Januar 1912

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf den Beschluss des Kantonsrates vom 30. November 1911 betreffend Ermächtigung zur Errichtung einer Amtschreiberei-Filiale Grenchen-Bettlach

beschliesst:

§ 1.²⁾ ¹⁾ Der Kanton führt in Grenchen für die Gemeinden Grenchen und Bettlach eine Filiale der Amtschreiberei Lebern. Der Geschäftskreis richtet sich nach § 1 Absatz 1 der Amtschreibereiverordnung vom 17. Februar 1958³⁾ und nach § 18 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV) vom 11. April 2000⁴⁾.

²⁾ Die Filiale führt den Namen „Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach“ beziehungsweise „Betreibungsamt Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach“.

§ 2. ...⁵⁾

§ 3. ¹⁾ Die in Ausführung von § 2 angelegten, von der Amtsstelle aufzubewahrenden Originalakten verbleiben in der Filiale.

²⁾ Die aus der Zeit vor der Errichtung der Filiale stammenden Original-Akten und -Pläne sind, soweit sie für die Gemeinden Grenchen und Bettlach gesondert vorhanden sind, ebenfalls in der Filiale aufzubewahren.

§ 4. Die Kassa- und Buchführung der Filiale ist von derjenigen der Hauptamtsstelle getrennt.

§ 5. ¹⁾ Die Führung der Filiale Grenchen-Bettlach ist Sache des Amtschreibers des Bezirks Lebern.⁶⁾

²⁾ Sie kann mit dessen Einwilligung durch den Regierungsrat einem Angestellten der Amtschreiberei Lebern, welcher im Besitze des Notariatspatentes ist, als Geschäftsführer übertragen werden.⁷⁾

¹⁾ Titel Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

²⁾ § 1 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

³⁾ BGS 123.21

⁴⁾ BGS 122.112.

⁵⁾ § 2 aufgehoben am 11. April 2000 RVOV.

⁶⁾ § 5 Absatz 1 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

⁷⁾ § 5 Absatz 2 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

123.222.1

³ Geschieht dies nicht, so hat der Amtschreiber des Bezirks Lebern unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat einen Bürovorsteher zu bezeichnen.¹⁾

§ 6. ¹ Der nach § 5 Absatz 2 ernannte Geschäftsführer führt namens der Filiale die rechtsverbindliche Unterschrift.

² ...²⁾

³ Der Amtschreiber des Bezirks Lebern hat das Recht und die Pflicht der direkten Aufsicht. Er vertritt den Geschäftsführer im Abtretungs- und Verhinderungsfalle. Mit Einwilligung des Amtschreibers kann der Regierungsrat diese Vertretung und die Ermächtigung zur rechtsverbindlichen Unterschrift einem Angestellten übertragen, der sich im Besitze des solothurnischen Notariatspatentes befindet.³⁾

§ 7. ¹ Im Falle des § 5 Absatz 3 verbleiben Unterschrift und direkte Verantwortlichkeit dem Amtschreiber des Bezirks Lebern.⁴⁾

² Er ist befugt, unter seiner Verantwortlichkeit den Bürovorsteher zur Führung der Unterschrift im Kassawesen zu ermächtigen.

³ ...⁵⁾

§ 8. Diese Verordnung tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft.⁶⁾

Inkrafttreten am 3. Februar 1912

¹⁾ § 5 Absatz 3 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

²⁾ § 6 Absatz 2 aufgehoben durch Verantwortlichkeitsgesetz und § 9 StPG.

³⁾ § 7 Absatz 3 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

⁴⁾ § 7 Absatz 1 Fassung vom 11. April 2000 RVOV.

⁵⁾ § 7 Absatz 3 aufgehoben durch § 9 StPG.

⁶⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 11. April 2000 am 1. August 2001.